

**Kooperationsvereinbarung
über die Planung einer interkommunalen
Radverkehrsverbindung
von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach
Königs Wusterhausen
(Stand: 28.09.2022)**

zwischen

der **Stadt Königs Wusterhausen**,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Michaela Wiezorek,
Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen,

der **Stadt Wildau**,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Nerlich,
Karl-Marx-Straße 36 in 15745 Wildau,

der **Gemeinde Zeuthen**,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Sven Herzberger,
Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen,

der **Gemeinde Eichwalde**,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Jenoch,
Grünauer Straße 49 in 15732 Eichwalde,

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Die Kommunen Königs Wusterhausen, Wildau, Zeuthen und Eichwalde bilden zusammen mit Schulzendorf und Schönefeld einen weitgehend ineinander übergehenden Siedlungsbereich mit Anbindung an den südöstlichen Teil Berlins. Wie das „Gemeinsame Strukturkonzept 2021 für das Flughafen-Umland“ unterstreicht, bildet das Gebiet eine wichtige Nord-Süd Entwicklungsachse – im Vergleich mit den anderen Siedlungsachsen im Süden Berlins sogar die dynamischste. Im „Kreientwicklungskonzept LDS 2030+“ wird der Raum als „S-Bahn-Verdichtungsraum“ im „Technologiedreieck“ bezeichnet.

Aufgrund des engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs des Gebietes bietet eine durchgehende Radverkehrsverbindung von Königs Wusterhausen nach Eichwalde ein enormes Potenzial für eine deutliche Stärkung des Alltagsradverkehrs zwischen den Kommunen. Auch die intensiv genutzten S-Bahnhöfe entlang der Mobilitätsachse nach Berlin generieren viel Verkehr entlang der Route. Mit Anknüpfungspunkten an das übergeordnete Radverkehrsnetz des Landkreises, an die Wegeverbindungen in Richtung Berlin und in Richtung BER könnte der Weg eine zentrale Radverkehrsanbindung in der gesamten Region werden. Gleichzeitig würde sie eine von allen Nutzergruppen komfortabel nutzbare alternative Route zu andernorts bestehenden, intensiv genutzten Wegeverbindungen bilden, die dann auch den Ansprüchen an eine komfortabel und sicher zu nutzende Radverkehrsverbindung entspricht.

Der Ausbau einer durchgängigen Radverkehrsverbindung entlang der Bahntrasse kann einen entscheidenden Beitrag zur Förderung nachhaltiger Mobilität und zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Teilhabe für nicht-motorisierte Bewohnerinnen und Bewohner der Region leisten. Im Rahmen des Kreisstrukturfonds des Landkreises Dahme-Spreewald wurden daher umfangreiche Fördermittel für eine Finanzierung der Planungskosten bis zur Leistungsphase 3 HOAI (LP 3 HOAI) bewilligt.

Die Vertragspartner streben die Herstellung einer interkommunalen Radverkehrsverbindung an und wollen - zunächst bis zur LP 3 HOAI - das Projekt gemeinschaftlich planen. Für die Erbringung dieser Planungsleistungen soll mittels öffentlicher Ausschreibung ein leistungsfähiges Planungsbüro gewonnen werden. Für die Fortsetzung der Planung und für die Umsetzung der Radverkehrsverbindung ist vorgesehen, weitere Fördermittel zu akquirieren.

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 HOAI festgelegt werden. Stellvertretend für die anderen Vertragspartner hat sich die Stadt Königs Wusterhausen bereit erklärt, die Durchführung des Vergabeverfahrens (LP 1-3 HOAI) und die Abwicklung aller mit der Förderung zusammenhängenden Leistungen bis hin zur Erstellung des Verwendungsnachweises zu übernehmen. Die Gemeinde Eichwalde übernimmt im Rahmen der Aktivitäten des NUDAFa-Reallabors die fachliche Betreuung des Projektes.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner streben die Vergabe von Planungsleistungen bis zur LP 3 HOAI für die Herstellung einer durchgehenden Radverkehrsverbindung von Eichwalde bis Königs Wusterhausen an.
- (2) Diese Vereinbarung dient dazu, die Verantwortlichkeit der Stadt Königs Wusterhausen und die Verpflichtungen der übrigen Vertragspartner klar zu definieren.

§ 2

Umgang mit Fördermitteln und Kosten

- (1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Gemeinde Eichwalde die fachliche Betreuung des Projektes durchführen soll. Sie übernimmt in dieser Rolle die Koordination sowie die Einberufung, Leitung und Protokollierung der regelmäßigen Steuerungsrounds. Die anderen Vertragspartner leisten Zuarbeiten.
- (2) Stellvertretend für alle Vertragspartner übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen für alle aus dem Zuwendungsbescheid vom 03.03.2022 (**Anlage 1**) resultierenden Rechte und Verpflichtungen die Verantwortung und ist alleinige Ansprechpartnerin gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald.
- (3) Die anderen Vertragspartner bevollmächtigen die Stadt Königs Wusterhausen, in ihrem Namen die Ausschreibung der Planungsleistungen bis zur LP 3 HOAI vorzunehmen und Erklärungen diesbezüglich auch in ihrem Namen abzugeben. Die anderen Vertragspartner unterstützen die Stadt Königs Wusterhausen bei der Erstellung der notwendigen Vergabeunterlagen und haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Vergabeunterlagen zu erhalten.
- (4) Die Stadt Königs Wusterhausen erhält als Erstattung für ihren zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine sog. Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 % der förderfähigen Gesamtkosten, welche von den Vertragspartnern Gemeinde Eichwalde, Gemeinde Zeuthen und Stadt Wildau zu gleichen Teilen getragen wird. Die exakte Höhe der sog. Aufwandsentschädigung stellt die Stadt Königs Wusterhausen nach Schlussabrechnung der Planungsleistungen LP 1 bis 3 HOAI und nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises fest. Die anderen Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Verrechnung der sog. Aufwandsentschädigung mit den Zuwendungen aus dem Bescheid vom 03.03.2022 nicht möglich ist, sodass die sog. Aufwandsentschädigung den anderen Vertragspartnern gesondert in Rechnung gestellt wird.

§ 3

Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Durch die Stadt Königs Wusterhausen erfolgt ein öffentliches Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Planungsleistungen LP 1 bis 3 HOAI inklusive notwendiger besonderer Leistungen.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen verpflichtet sich, die Vergabe der Planungsleistungen gemäß den zutreffenden vergaberechtlichen Bestimmungen in den jeweils aktuellen Fassungen sowie gemäß den Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid vom 03.03.2022 ordnungsgemäß auszuschreiben.

§ 4

Art und Umfang des Vorhabens

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Planung einer durchgehenden Radverkehrsverbindung von Eichwalde bis nach Königs Wusterhausen. Hierzu zählen die Grundlagenermittlung und die Erstellung einer Vorplanung inklusive der Untersuchung möglicher Trassenverläufe in der Tiefenschärfe einer Vorplanung sowie die Durchführung von Beteiligungsverfahren (LP 1 und 2 HOAI). Ebenso gehört hierzu die Erstellung einer Entwurfsplanung inklusive einer Kostenberechnung (LP 3 HOAI), welche wiederum als Grundlage für die Beantragung weiterer Fördermittel, sowohl für Planungsleistungen ab LP 4 HOAI als auch für die bauliche Umsetzung der Maßnahme, herangezogen werden kann.

- (2) Der Streckenverlauf der Radwegeverbindung orientiert sich an den in **Anlage 2** (Lagepläne) dargestellten Trassenvarianten und -verläufen.
- (3) Die Planung erfolgt in Abschnitten gemäß **Anlage 2** und innerhalb von Gemarkungsgrenzen. Die jeweils betroffenen Vertragspartner wirken in enger Abstimmung an der Planung mit.

§ 5

Zielstellung, Ausbaustandards und Handlungsgrundlagen

- (1) Der angestrebte Ausbaustandard für den Alltagsradverkehr soll sich an einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen zur Herstellung von Radverkehrsinfrastruktur (insbesondere an der jeweils geltenden Fassung der ERA) orientieren.
- (2) Entsprechende Ausbau- bzw. Mindeststandards werden vom Planungsbüro in Absprache mit allen Vertragspartnern erarbeitet und vor Beginn einer jeden Leistungsphase gemeinsam abgestimmt. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zur Sicherstellung einer durchgängigen Wegeverbindung bzw. übergangsweise und abschnittsweise zur temporären Herstellung einer durchgängigen Wegeführung zulässig.
- (3) Bestehende Konzepte, insbesondere das „Radverkehrskonzept LDS 2030“, sind bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 6

Kostenregelung

- (1) Die Aufteilung der Gesamtplanungskosten erfolgt zunächst auf Basis der Kostenschätzung, die auch Grundlage des Fördermittelantrages vom 21.09.2021 gewesen ist (detaillierte Berechnungsgrundlage, siehe **Anlage 3**). Dementsprechend verteilen sich die vorläufig geschätzten Planungskosten folgendermaßen auf die Vertragspartner:

	<i>Vorläufig geschätzte Planungskosten* (brutto)</i>	<i>Anteil</i>
Eichwalde	35.919 €	14,5 %
Zeuthen	81.252 €	32,8 %
Wildau	112.217 €	45,3 %
Königs Wusterhausen		
Wusterhausen	18.331 €	7,4 %
Summe	247.719 €	100 %

** bei den der Kalkulation zugrunde gelegten Kosten handelt sich um Bruttokosten inkl. Baugrunderkundung und Entwurfsvermessung (vgl. hierzu **Anlage 3**).*

- (2) Im Interesse einer zügigen Beauftragung der Planungsleistungen hat die Stadt Königs Wusterhausen bereits die notwendigen Prüfungen und Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Ausschreibung betrieben. Es wird angestrebt, die Veröffentlichung zeitnah zu veranlassen. Die Stadt Königs Wusterhausen wird das Ausschreibungsverfahren vollständig durchführen. Den übrigen Kommunen wird die Möglichkeit zur Prüfung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Ausschreibung eingeräumt.

- (3) Die Zahlungsabwicklung wird wie folgt vereinbart:
 Nach Eingang einer (Teil-)Rechnung des beauftragten Planungsbüros in der Stadt Königs Wusterhausen werden die Kostenanteile durch die Stadt Königs Wusterhausen nach dem vorläufigen Verteilungsschlüssel gemäß Absatz 1 ermittelt und den anderen Vertragspartnern in Rechnung gestellt. Die Zahlung der anderen Vertragspartner an die Stadt Königs Wusterhausen hat innerhalb von 18 Werktagen zu erfolgen. Die Stadt Königs Wusterhausen begleicht die (Teil-)Rechnung gegenüber dem Planungsbüro. Nach Abschluss einer jeden Leistungsphase wird durch die Stadt Königs Wusterhausen ein Fördermittelabruf vorgenommen. Nach Eingang der Fördermittel auf dem Konto der Stadt Königs Wusterhausen und nach erfolgter Zahlung der bis dahin jeweils in Rechnung gestellten Kostenanteile an die Stadt Königs Wusterhausen wird innerhalb von 18 Werktagen die anteilige Überweisung der Fördermittel an die anderen Vertragspartner gemäß dem vorläufigen Verteilungsschlüssel nach Absatz 1 veranlasst.
- (4) Sollten sich im Zuge der Beauftragung (Planungsvertrag) oder im weiteren Planungsverlauf höhere Planungskosten und/oder Änderungen am Verteilungsschlüssel gegenüber Absatz 1 ergeben, so verpflichten sich die anderen Vertragspartner, diese anzuerkennen und den ggf. veränderten Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen nach schriftlicher Anforderung innerhalb von 18 Werktagen nachzukommen.
- (5) Im Falle eines Abbruchs des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 1 übernehmen die Vertragspartner ihren Anteil an den bis dahin anfallenden Kosten, entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verteilungsschlüssel.
- (6) Sollten gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald als Zuwendungsgeber gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids Rückzahlungen fällig werden oder der Bewilligungsbescheid gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids oder der ANbest-G widerrufen werden, so übernehmen die Vertragspartner im Falle einer verschuldensunabhängigen Rückzahlungsverpflichtung die anfallenden Kosten, entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verteilungsschlüssel. Werden Rückzahlungen aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitgliedes fällig, sind die Kosten von diesem zu tragen. Bei leichter Fahrlässigkeit werden die anfallenden Kosten ebenfalls entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verteilungsschlüssel geteilt.
- (7) Die Vertragspartner erklären mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass die jeweiligen Anteile an den vorläufig geschätzten Planungskosten gemäß Absatz 1 im Haushaltsplan 2022 zur Verfügung stehen.
- (8) Die Stadt Königs Wusterhausen erklärt, dass folgende Beträge auf Grundlage nachfolgender Tabelle mit dem 1. Nachtragshaushalt der Stadt Königs Wusterhausen gesichert wurden (SVV-Beschluss vom 16.05.2022):

- Beauftragung der Planung LP 1 – 3 (Ausgaben):	247.719 Euro
- Kostenanteile der anderen Kommunen (Einnahmen):	229.388 Euro
- Fördermittel gemäß Bescheid vom 03.03.2022 (Einnahmen):	186.400 Euro
- anteilige Weiterleitung der Fördermittel (Ausgaben):	172.640 Euro

Bei Bedarf wird die Stadt Königs Wusterhausen den Nachweis hierzu erbringen.

	vorläufige geschätzte Planungskosten (brutto)	Summe der Fördermittel
Eichwalde	35.919 €	27.000 €
Zeuthen	81.252 €	61.200 €
Wildau	112.217 €	84.440 €
Königs Wusterhausen	18.331 €	13.760 €
Summe	247.719 €	186.400 €

- (9) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass sich die Kostenanteile aus der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung im Verlaufe der Planung ändern können und der Verteilungsschlüssel entsprechend angepasst werden muss.

Mögliche Folgekosten aus dem Vergabeverfahren (z.B. Rechtsanwalt-, Gerichtskosten, Schadensersatzansprüche), soweit von der Stadt Königs Wusterhausen beauftragt und / oder bezahlt, werden zu gleichen Anteilen auf die Vertragspartner verteilt und durch die anderen Vertragspartner an die Stadt Königs Wusterhausen überwiesen. Dies gilt jedoch nur, soweit die möglichen Folgekosten nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt Königs Wusterhausen entstehen.

- (10) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Leistungen keine umsatzsteuerlichen Pflichten nach sich ziehen. Sollte wider erwartend durch die zuständige Finanzbehörde eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt werden, vereinbaren die Vertragsparteien die gemeinschaftliche Übernahme der im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Umsatzsteuer, entsprechend dem unter § 6 festgelegten Kostenverteilungsschlüssel.

§ 7

Urheberrecht

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung stimmen die Vertragspartner zu, dass der Vertrag im Rahmen der Aktivitäten des NUDAFa-Reallabors für interkommunale Radverkehrsplanung der Gemeinde Eichwalde zum Zwecke der Evaluation in neutraler Form genutzt werden kann.

§ 8

Schlussbestimmungen, Vertragsabwicklung und Inkrafttreten

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der beteiligten Kommunen haben dieser Vereinbarung durch die folgenden Beschlüsse wirksam zugestimmt:
- Königs Wusterhausen: Beschluss vom..... (Nr.....)
 - Wildau: Beschluss vom (Nr.....)
 - Zeuthen: Beschluss vom (Nr.....)
 - Eichwalde: Beschluss vom (Nr.....)
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft.
- (3) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen aller Vertragspartner anzustreben.

- (4) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vereinbarung ist vierfach auszufertigen. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (6) Die beteiligten Kommunen haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bekannt zu machen.

Für die **Stadt Königs Wusterhausen**

Datum: _____
Michaela Wiezorek,
Bürgermeisterin

Sylvia Hirschfeld,
1. Beigeordnete

Für die **Stadt Wildau**

Datum: _____
Frank Nerlich,
Bürgermeister

Marc Anders
Allgemeiner Vertreter des
Bürgermeisters

Für die **Gemeinde Zeuthen**

Datum: _____
Sven Herzberger,
Bürgermeister

Richard Schulz,
Stellvertreter des Bürgermeisters

Für die **Gemeinde Eichwalde**

Datum: _____
Jörg Jenoch,
Bürgermeister

Karolin Langner,
Allgemeine Vertreterin des
Bürgermeisters